

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

**am 22.10.2015**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Erlass einer Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Pähl
3.	Erlass einer Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einzelhäusern Flur Nr. 434/2 und Teilfläche 434/3, Gemarkung Fischen
5.	Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Carports, einer Garage mit Archiv, Nutzungsänderung der Garage zu einem Gästezimmer, Flur Nr. 428/30 Fischen
6.	Vollzug der Baugesetze - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle Flur Nr. 912, Fischen
7.	Abgrabungsrecht - Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetzes - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für Flur Nr. 1031, Gemarkung Pähl
8.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid Flur Nr. 617/3 Pähl - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport
9.	Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Wettersteinstraße / Karwendelstraße
10.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung einer - Aussentreppe und Balkon Flur Nr. 2378/2 Pähl
11.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
12.	Wegfall der Entschädigung über-2-Stunden-Einsätze beider Feuerwehren

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

### Vorsitzender

Werner Grünbauer

### Mitglieder

Alexander Zink

Thomas Baierl  
Daniel Bittscheidt  
Wolfgang Czerwenka  
Richard Graf  
Daniel Greinwald  
Günther Hain  
Ursula Herz  
Robert Kergl  
Claudia Klafs  
Helmut Mayr  
Gerhard Müller  
Stephan Schlierf  
Kaspar Spiel

19:35 Uhr (ab TOP 5)

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 15.10.2015 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

### **III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 15.10.2015 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12.11.2015.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 15.10.2015 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 01.10.2015.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 01.10.2015 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

### **2. Erlass einer Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Pähl**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit gibt es für die Benutzung der Bücherei keine Satzung, in der die allgemeinen Benutzungsbedingungen geregelt sind. Dies wurde von der Kommunalaufsicht auch im Prüfbericht 1997-2009 festgestellt und die Gemeinde aufgefordert eine entsprechende Satzung zu erlassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei:

## **Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Pähl**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und für jedermann nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugänglich.

### **§ 2 Geltungsbereich, Benutzung**

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.

(2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Räume und Gegenstände besondere Bestimmungen erlassen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden ortsüblich, sowie ergänzend dazu durch Anschlag am Eingang zur Bücherei bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises, an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Benutzungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzung bei der Anmeldung Kenntnis. Die Satzungen liegen bei der Anmelde-theke auf.

### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Die Leihfrist für Bücher und Medien beträgt vier Wochen, für DVD´s und Zeitschriften (aktuelles Heft) eine Woche. Maßgebend ist dabei das von der Leitung der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf, auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen, verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen.

(3) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen gelten als Beschädigung.

(2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenden Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden.

(3) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. In diesem Fall hat der Benutzer der Bücherei, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## **§ 7 Einziehung**

Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Bücher und Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeinde erlassene Hausordnung gemäß den nachfolgenden Absätzen an.
- (2) In den Büchereiräumen ist auf Ruhe zu achten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Die Anweisungen der Leitung der Bücherei sind für alle Benutzer verbindlich.
- (5) Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung bei der Leitung der Bücherei ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

## **§ 9 Ausschluss**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Pähl, 10.09.2015

Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung**  
**14 : 0**

### **3. Erlass einer Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Pähl**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit gibt es für die Benutzung der Bücherei keine Gebührensatzung. Dies wurde von der Kommunalaufsicht auch im Prüfbericht 1997-2009 festgestellt und die Gemeinde aufgefordert eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei:

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Pähl (Bücherei-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Das Versäumnisentgelt und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzung der Bücherei erfolgt gebührenfrei.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist von DVD´s wird ein Versäumnisentgelt i.H.v. 0,50 € pro Woche fällig. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde Pähl  
den 10.09.2015

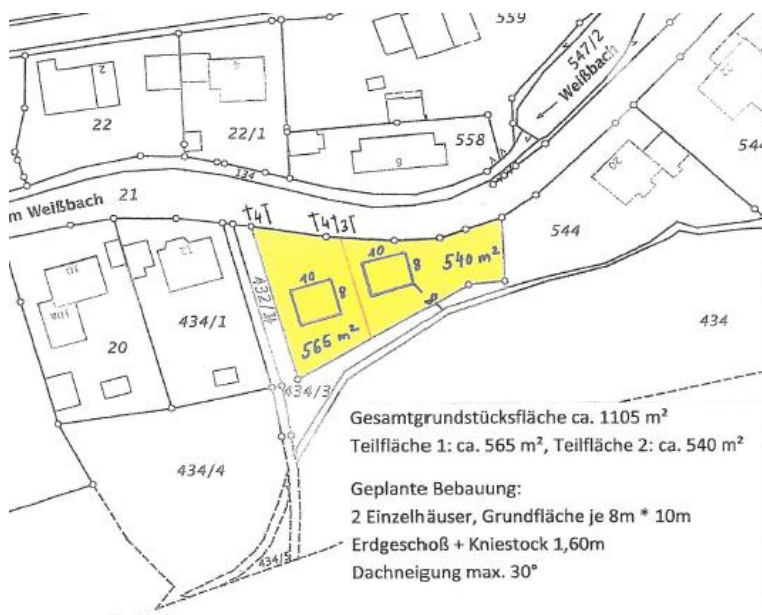
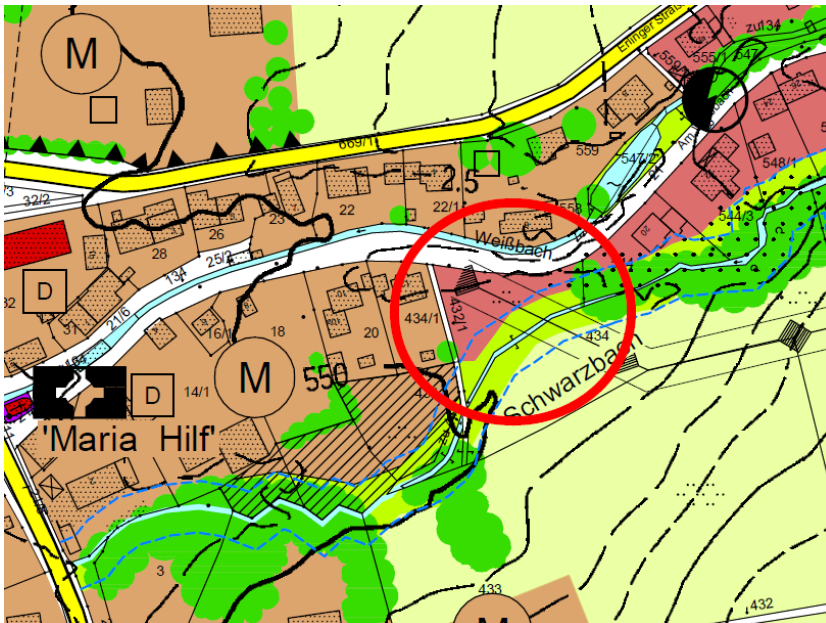
Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung  
14 : 0**

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einzelhäusern Flur Nr. 434/2 und Teilfläche 434/3, Gemarkung Fischen

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller möchte zwei Einzelhäuser mit einer Grundfläche von je 80 qm, Erdgeschoss + Dachgeschoss mit einem Kniestock von ca. 1,60 m. Höhe und einer Dachneigung von 30 Grad auf der Fl.Nr. 434/2 und 434/3 (Teilfläche), Gemarkung Fischen, errichten.



Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines gültigen Flächennutzungsplanes und ist als Dorfgebiet mit Mischgebietscharakter ausgewiesen und ist nach den Vorschriften des § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen.

Zu berücksichtigen ist die Vorgabe des gültigen Flächennutzungsplanes vom 30.07.2014 hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsflächen zum Schwarzbach:

### **Inhalte der Änderung:**

Gebietsgrenze ist die Gewässerlinie des Schwarzbachs.

Entsprechend dem Gebietscharakter Ausweisung als Mischgebiet 0,20 ha (= Fläche ohne Schutzstreifen).

Ausweisung ausreichend bemessener Abstandsflächen resp. Schutzstreifen als uferbegleitender Gehölzsaum lt. Stellungnahme Landratsamt/Untere Naturschutzbehörde vom 12.01.2009.

Die Breite des Schutzstreifens bzw. der Abstandsfläche wird mit 10 m ausgewiesen (außerhalb Kronentraufe).

Dieser 10 m breite Streifen ist zugleich nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamts von jeglicher Bebauung und Aufschüttung freizuhalten.

BGM erläutert die Vorgaben des Flächennutzungsplanes in der aktuellen Fassung und die abweichenden Darstellungen im Vorbescheidsantrag. Demnach wurde vom Antragsteller in der nicht mehr gültigen Genehmigung der Mindestabstand von 8 Metern in Ansatz gebracht. BGM Grünbauer bietet an, dies von der Genehmigungsbehörde prüfen zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Neubau zwei Einfamilienhäuser; Fl.Nr. 434/2 und 434/3 (Teilfläche), Gemarkung Fischen) zu, weist aber darauf hin, dass mit Einreichung eines Bauantrages der im Flächennutzungsplan vom 30.07.2014 festgelegte Mindestabstand zum Gewässer mit 10 Metern einzuhalten ist. Zusätzlich ist vom Antragsteller mit Einreichung eines Bauantrages ein geeigneter Hochwasserschutz zu gewährleisten und nachzuweisen.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

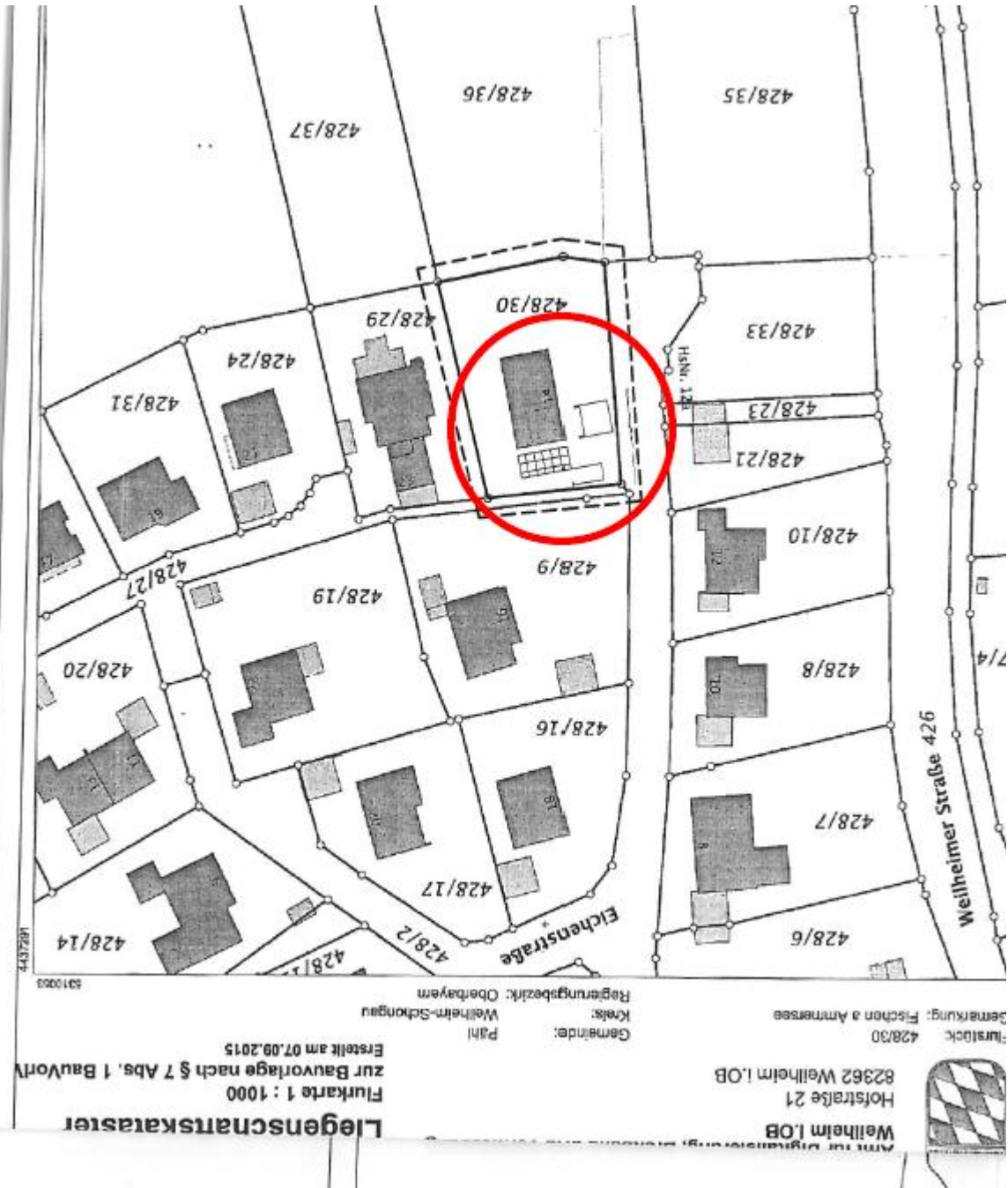
### **5. Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Carports, einer Garage mit Archiv, Nutzungsänderung der Garage zu einem Gästezimmer, Flur Nr. 428/30 Fischen**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben (Neubau eines Carports, einer Garage mit Archiv, Nutzungsänderung der Garage zu einem Gästezimmer; Fl.Nr. 428/30, Gemarkung Fischen) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom 09.03.1977 nebst Erweiterungssatzung vom 21.12.1993. Als Gebiet gem. BauNVO wurde ein reines Wohngebiet "WR" festgestellt. Ziffer 2 des Planes vom 09.03.1977 erlaubt eine maximale GFZ von 0,25. Bezogen auf das Grundstück ist das eine max. zulässige Geschossfläche von 287 qm. Bisher ausgenutzt sind 239 qm. Durch das Bauvorhaben entstehen zusätzlich 74 qm. Archivräume sind in die Berechnung der GFZ mit einzu beziehen. Das ist eine Überschreitung von 24 qm oder einer GFZ von 0,27.

Gem. Ziffer 8 sind Garagen an den gekennzeichneten Stellen zu errichten. Die Errichtung eines Ersatzbaues abweichend der Festsetzung zu Ziffer 8 ist grundsätzlich nicht zulässig, kann aber vom Gemeinderat durch Befreiung im Rahmen des gestellten Bauantrages genehmigt werden.





Amt für Organisationsentwicklung  
 Wellheim LOB  
 Hofstraße 21  
 82362 Wellheim LOB  
 Flurstück: 428/30  
 Bemerkung: Fischen & Ammersee  
 Gemeinde: Pähl  
 Kreis: Wellheim-Schongau  
 Regierungsbezirk: Oberbayern  
 5310003

**Liegenschaftskataster**  
 Flurkarte 1 : 1000  
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVO  
 Erstellt am 07.09.2015



BGM Grünbauer erläutert die Abweichungen zum bestehenden Bebauungsplan in der gültigen Fassung vom 09.03.1977 nebst Änderung vom 21.12.1993 und weist auf die Präzedenzwirkung hin, wonach auch anderen Antragstellern zukünftig eine geringfügige Abweichung zu genehmigen ist. Demnach werden die Festsetzungen mit der Erweiterung des Wohnraumes zur Geschossflächenzahl um 0,02 überschritten. Die abweichende Platzierung des Carports unterliegt als verfahrensfreies Bauvorhaben n. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und bedarf keiner Genehmigung.

**Beschluss:**

Die Entscheidung liegt im Benehmen des Gemeinderates. Die Verwaltung gibt aber zu bedenken, dass dies in der Folge anderen Antragstellern im Geltungsbereiches des B-Planes entsprechende Abweichungen konsequenterweise ebenso zu genehmigen sind.

**Abstimmung  
14 : 0**

GR Herz von der Abstimmung n. Art. 49 GO ausgeschlossen



**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Neubau einer landwirtschaftl. Maschinenhalle, Fl.Nr. 912, Gemarkung Fischen) zu.

**Abstimmung**  
**13 : 1**

GR Mayr n. Art. 49 GO von der Abstimmung ausgeschlossen

**7. Abgrabungsrecht - Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetzes - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für Flur Nr. 1031, Gemarkung Pähl**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt den Abbau von Kies auf Flur Nr. 1031, Gemarkung Pähl gemäß Abbauplan bis zu einer Menge von 91.000 cbm.

Auf Rückfrage erläutert der BGM die genaue Lage und die Notwendigkeit von Rückbaumaßnahmen nach Beendigung der Ausbeutung. Dies wird im vorliegenden Antrag dargelegt und ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben (Abbau von Kies, Fl.Nr. 1031, Gemarkung Pähl) zu.

Folgende Auflagen sind zu erfüllen:

1. Mögliche Schäden durch die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege sind zu vermeiden und auf Anordnung durch die Gemeinde nach den gültigen technischen Richtlinien zum Straßen- und Wegebau auf Kosten des Verursachers wieder herzustellen.
2. Nach Beendigung der Kiesentnahme sind auf Kosten des jeweiligen Eigentümers entsprechende Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist der Gemeinde Pähl ein Renaturierungskonzept vorzulegen.

Nach Beendigung der Kiesentnahme ist die Fläche zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

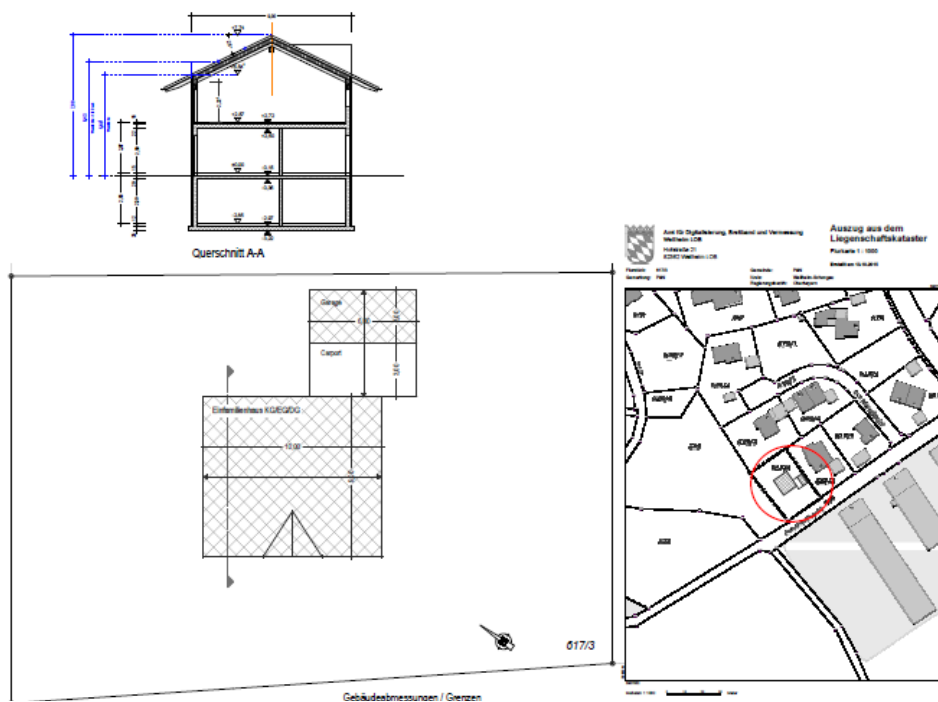
Die Landespflegerischen Maßnahmen sind dinglich zu sichern.

**Abstimmung**  
**15 : 0**

**8. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid Flur Nr. 617/3 Pähl - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben (Errichtung eines EFH mit Einzelgarage und Carport, Fl.nr. 617/3, Gemarkung Pähl) liegt nach Auffassung der Verwaltung im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Bauvorhaben entspricht in den Ausführungsmaßen der umliegenden Bebauung. Die Einzelheiten der Bauform und Fassadengestaltung sind in einem Bauantragsverfahren zu bewerten. Zu prüfen sind die Vorgaben des Emissionsschutzes im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft gewerblicher Anlagen.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben (Errichtung eines EFH mit Einzelgarage und Carport, Fl.nr. 617/3, Gemarkung Pähl) zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung  
15 : 0**

**9. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Wettersteinstraße / Karwendelstraße**

**Sachverhalt:**

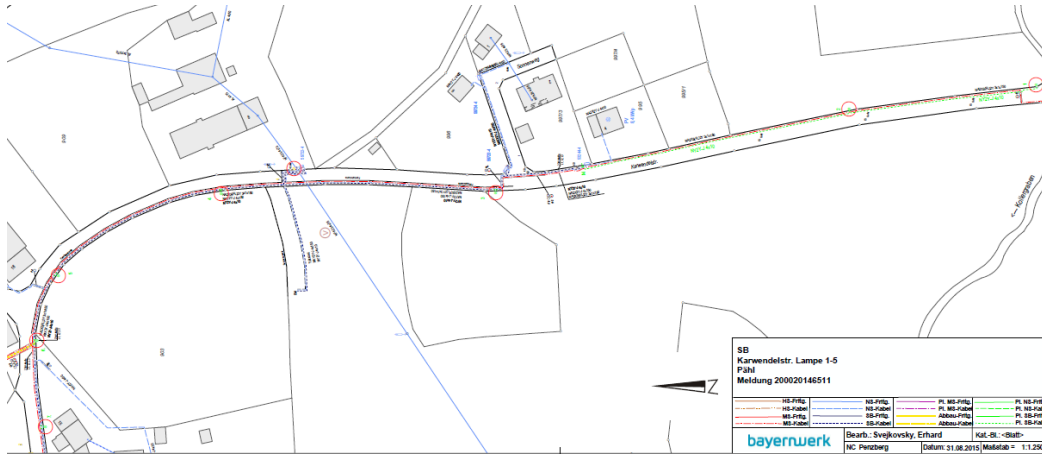
Auf Antrag von GR Hain wurde die Beleuchtungsausstattung entlang der nördlichen Wettersteinstraße geprüft. Zusätzlich wurde die Karwendelstraße mit in die Prüfung aufgenommen.

Es wurden von der Bayernwerk AG zwei Angebote eingeholt.

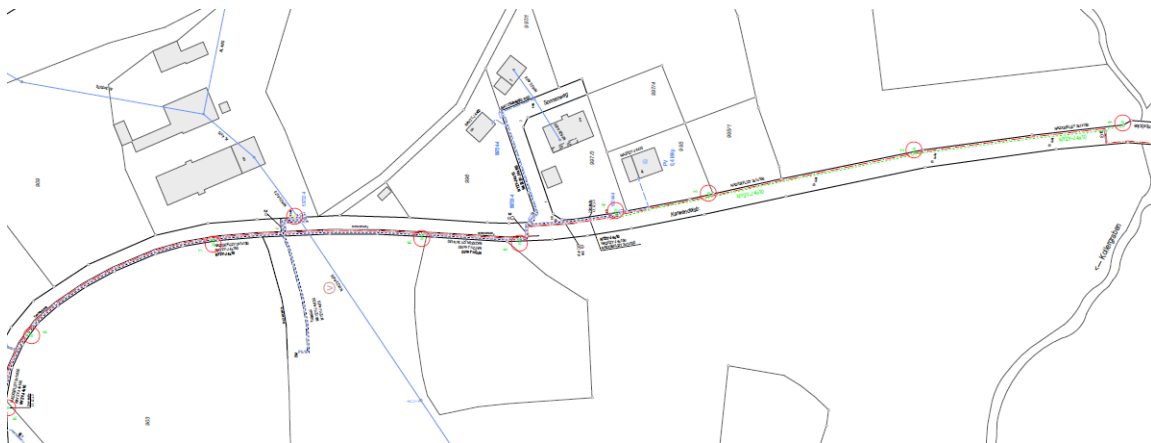
Angebot 1:

Im Bereich Ende Wettersteinstraße/Beginn Karwendelstraße wären neun Leuchtstellen erforderlich. Es wurde jedoch nur ein Angebot über fünf Leuchtstellen ("Orientierungsbeleuchtung") eingeholt. Das Angebot für fünf Leuchtstellen (Modell Teceo, LED) beläuft sich auf 28.430 € brutto. Hierbei entfällt jedoch ein Großteil der Kosten (ca. 18.000 €) auf die Asphaltarbeiten (Verlegung Kabel, falls nicht vorhanden und die notwendigen Aufgrabungen/Teerungen). Eventuell sind hier noch Einsparungen möglich. Dies muss -bei einer grundsätzlichen Entscheidung für die Leuchtstellen- noch mit der Bayernwerk AG bei einer Vor-Ort-Besichtigung geklärt werden.

5 Leuchtstellen:

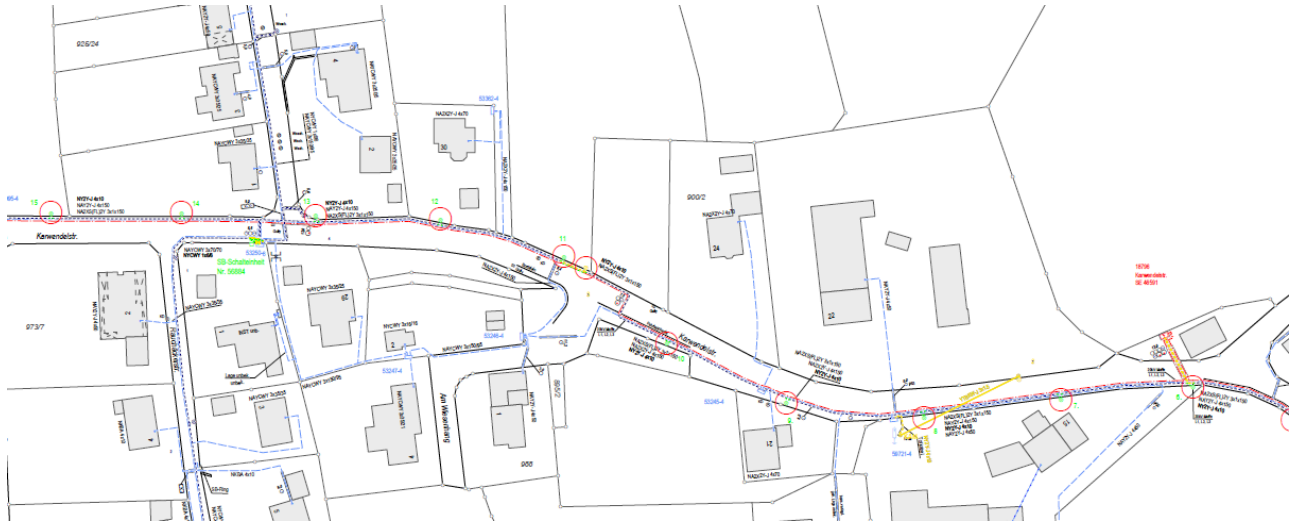


## 9 Leuchtstellen:



## Angebot 2:

Im Bereich Karwendelstraße wären 10 Leuchtstellen erforderlich. Das Angebot für 10 Leuchtstellen (Modell Teceo, LED) beläuft sich auf 17.016,61 € brutto ebenfalls inkl. Asphaltarbeiten. Da in diesem Bereich jedoch bereits Großteils entsprechende Kabel vorhanden sind, entfällt hier auf die Asphaltarbeiten nur ein geringer Betrag (ca. 4.000 €).



Von verschiedenen Anwohnern der Karwendelstraße wurde der Gemeinde ein Schreiben (16.07.2015) vorgelegt, in welchem sich diese gegen eine weitere Beleuchtung aussprechen.

Jedoch sollten bei einer Entscheidung auch die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Ausleuchtung der Straße (Schutz vor Unfällen, Kriminalität etc.) berücksichtigt werden. Das Angebot der Bayernwerk AG entspricht diesen Vorgaben im Angebot 1 nicht, da die Anzahl der Leuchtstellen bis auf eine "Orientierungsbeleuchtung" reduziert wurden.

### Modell Teceo:



Dem Gemeinderat werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt. Demnach gibt es zwei Abschnitte.

Abschnitt 1 verläuft von der Staatsstraße bis zum Bushäuschen auf Höhe des Gemeindestadel.

Abschnitt 2 verläuft vom Gemeindestadel bis zum Kollergraben entlang der Wettersteinstr.

Der BGM verweist ausdrücklich auf die straßenrechtlichen Vorgaben zur Errichtung einer Beleuchtung entsprechend der Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht gem. Bayerischem Straßen- und Wegegesetz nebst Ausführungen.

Der Beschlussvorschlag 1 zu Abschnitt 1 wurde präzisiert.

Demnach sollte der bestehende Leuchtenabstand von ca. 80 Metern auf 40 Meter reduziert werden. Demnach wären zusätzliche Leuchten zu errichten. BGM Grünbauer empfiehlt die Ausführung als LED-Leuchten mit Nachtabsenkung.

Der Beschlussvorschlag 2 zu Abschnitt 2 beinhaltet die Frage, ob der Gemeinderat die Notwendigkeit der Beleuchtung gemäß dem Antrag grundsätzlich befürwortet.

**Abstimmung**

**5 : 10**

**Abstimmung**

**2 : 13**

**10. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung einer - Aussentreppe und Balkon Flur Nr. 2378/2 Pähl**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Außentreppe und eines Balkons für eine Einliegerwohnung auf FlurNr. 2378/2, Gemarkung Pähl.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Errichtung einer Außentreppe und eines Balkons, Fl.Nr. 2378/2, Gemarkung Pähl) zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung**

**15 : 0**

**11. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Grünbauer informiert die Gemeinderäte darüber, dass Frau Tafertshofer (vorübergehende Schulleiterin) an ihn herangetreten ist mit der Frage, ob der Heimweg vom Turnunterricht nicht doch mit dem Bus zurückgelegt werden kann, da unheimlich viel Zeit verloren geht. Es besteht die Möglichkeit die Linienbusverbindung des RVO zu nutzen. Für die Gemeinde bedeutet dies ein Mehrkostenaufwand von ca. 1.760,00 Euro jährlich für alle vier Schulklassen.

BGM Grünbauer bittet die Gemeinderäte um Zustimmung. Angesichts des geringen finanziellen Aufwandes im Vergleich zum Nutzen ist dies zu befürworten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

**Abstimmung**

**13 : 2**



## 12. Wegfall der Entschädigung über-2-Stunden-Einsätze beider Feuerwehren

### **Sachverhalt:**

Der GR fasste am 21. März 2013 den Beschluss, dass Einsätze der Feuerwehren, die über 2 Stunden Einsatzzeit andauern, gegenüber den Feuerwehrdienstleistenden freiwillig seitens der Gemeinde entschädigt werden. Derzeit werden € 24 pro Stunde - ab Beginn des Einsatzes - ausbezahlt.

Die überörtliche Rechnungsprüfung rügt diesen Beschluss wie folgt:

Da der Gesetzgeber hier keine Regelungslücke gelassen hat, kann die Gemeinde Pähl keine freiwilligen Leistungen nach der BayGO erbringen. Die Zahlung von freiwilligen Leistungen außerhalb der feuerwehrrechtlichen Regelung ist zu beanstanden.

Eine Rückforderung der bisher ausbezahlten Entschädigungen wird durch die staatl. Rechnungsprüfung nicht gefordert.

### **Beschluss:**

Der GR beschließt den Beschluss vom 21. März 2013 aufzuheben und ab sofort keine derartige Entschädigung mehr zu leisten. Von einer Rückforderung der bisherigen Auszahlungen wird abgesehen.

**Abstimmung**  
**14 : 1**